

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Wilfried Klenk MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 17.11.2015  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen Z(34)-0141.5/592 F  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium  
Innenministerium  
Justizministerium

**Antrag der Abg. Karl Rombach u. a. CDU  
- Überlegungen der Landesregierung, die sogenannte Tierrechtsorganisation PETA  
in den Landesbeirat für Tierschutz aufzunehmen und ihr ein Verbandsklagerecht  
einzuräumen  
- Drucksache 15/7633**

**Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2015**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

- I. zu berichten,*
- 1. ob es zutrifft, dass die sogenannte Tierrechtsorganisation PETA (People for the Ethical Treatment of Animals) in den Landesbeirat für Tierschutz aufgenommen und ihr ein Verbandsklagerecht nach dem Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) eingeräumt werden soll;*
- 2. welche Erwägungen ihrerseits hierfür maßgeblich sind;*

Zu 1. und 2.:

Die Zusammensetzung des Landesbeirats für Tierschutz bildet ein breites gesellschaftliches Spektrum ab von den Bauernverbänden über die chemische Industrie bis hin zu Tierschutzvereinigungen. Es gibt derzeit eine Diskussion über Änderungen der Gremienstruktur des Landesbeirats für Tierschutz, weil Verbände ausscheiden. Dabei ist auch die Aufnahme von PETA Deutschland e.V. im Gespräch. Über die zukünftige Zusammensetzung ist noch nicht entschieden.

Unabhängig von der Zusammensetzung des Landesbeirats für Tierschutz ist die Frage im Hinblick auf die Anerkennung nach dem TierSchMVG zu beurteilen. Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Tierschutzorganisationen ist § 5 Abs. 1 TierSchMVG. Danach ist die Anerkennung zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierauf besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch der Tierschutzorganisationen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 6 in der Stellungnahme des Justizministeriums auf den Antrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. Drucksache 15/6916 verwiesen.

3. *ob ihr das Druckerzeugnis "Operation Tierbefreiung - ein Plädoyer für radikale Tierrechtsaktionen" bekannt ist, dessen Mitautor Dr. H. als wissenschaftlicher Berater für PETA in Erscheinung tritt und sich darin u. a. wie folgt einlässt: "Ein Leben wird für uns immer mehr wert sein als eine aufgebrochene Tür, ein zerstörtes Versuchslabor oder ein in Brand gesteckter Fleischlaster. Der militante Kampf für die Tiere ist ein Eintreten für Gerechtigkeit.";*

Zu 3.:

Das Druckerzeugnis ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. *wie sie vor diesem Hintergrund die Rechtstreue dieser Vereinigung gemessen an den rechtlichen Ausführungen der Landesregierung in der Stellungnahme zu dem Antrag auf Drucksache 15/6748 bewertet;*

Zu 4.:

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags auf Anerkennung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TierSchMVG wird das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, wie bei allen Anträgen sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 TierSchMVG erfüllt sind.

II. *sowohl die mögliche Aufnahme von PETA in den Landesbeirat für Tierschutz als auch die Zuerkennung eines Verbandsklagerechts davon abhängig zu machen, dass diese Organisation sich gegenüber dem Land verbindlich und uneingeschränkt zur geltenden Rechtsordnung bekennt; dies schließt ein, dass sie weder selbst Rechtsbrüche begeht, noch ihre Mitglieder unmittelbar oder konkludent dazu aufruft, dies zu tun.*

Zu II.:

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beruft in den Landesbeirat für Tierschutz nur Mitglieder aus Verbänden und Organisationen, welche das geltende Recht einhalten.

Für das Verbandsklagerecht gilt, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei allen Anträgen auf Anerkennung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TierSchMVG sorgfältig prüfen wird, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 TierSchMVG erfüllt sind. Eine Organisation, welche geltendes Recht nicht einhält, würde nicht die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 TierSchMVG erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Bonde